# LOHNER+PARTNER AG

PLANUNG BERATUNG RAUMENTWICKLUNG THUN

Einwohnergemeinde Spiez **Festlegung Gewässerräume** 

# Änderung Baureglement

## MITWIRKUNG

12. Juli 2022

Aufträge / 683 / 04 / 683\_Ber\_220712\_BR\_Gewaesseraum.docx / 12.07.2022 / cs

Die Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement vom 24. November 2013 mit Änderungen bis 23. September 2014 sind rot (gestrichen/neu) dargestellt.

# 0. Lesehilfe

Zonenplan 3

Im Zonenplan 3 sind Gewässerräume gemäss GSchG / Kommentar GschV sowie Freihaltekorridore als überlagernde Flächen dargestellt.

#### 5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

#### 52 Pflege der Kulturlandschaft

# 526 Gewässerraum Bauabstand von Fliessgewässern

Kommentar:

- <sup>1</sup>Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktonen:
- a. die natürliche Funktion der Gewässer,
- b. Schutz vor Hochwasser,
- c. Gewässernutzung.
- <sup>2</sup> Der Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer wird im Zonenplan 3 als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

Messweise siehe Anhang A1 A148

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem kantonalen Tiefbauamt vorzulegen (Messweise siehe Anhang A1 A148). Das kantonalen Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der baurechtlichen Grund- Besondere baurechtliche Ordnunordnung zum Gewässerraum gehen den Bestimmungen in den besonderen baurechtlichen Ordnungen vor.

gen = Zonen mit Planungspflicht ZPP, Überbauungsordnungen UeO und Uferschutzplanungen USP

<sup>4</sup> Zugelassen im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In weiteren dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Art. 41c GSchV Abs. 1 sowie Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 11 BauG und Art. 5b Abs. 2 WBG

<sup>5</sup> Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41c GSchV sowie ChemRRV und DZV)

<sup>6</sup> In den im Zonenplan 3 bezeichneten dicht überbauten Gebieten ist der Gewässerraum reduziert ausgeschieden.

Vgl. Art. 41a Abs. 4a GschV und Art. 5b Abs. 3 WBG

<sup>7</sup> Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern das betroffene Gebiet als dicht überbaut beurteilt wird und soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.

Zuständig für den Entscheid, dicht überbaut in weiteren Gebieten ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht (Einzelfallbeurteilung).

<sup>1</sup> Sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen haben gegenüber eingedolten und offenen Gewässern die in Abs. 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Diese bezwecken die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten, den Schutz des Gewässervorlandes mit Uferbestockung, die Sicherstellung der ökologischen Vernetzung sowie den Schutz vor Hochwassern. Zudem wird die Möglichkeit einer Offenlegung von eingedolten oder eines Ausbaus offener Gewässer gewahrt.

Vgl. AHOP «Raumbedarf Fliessgewässer», 2010.

Für Bauten an Gewässern gilt Art.
4a und 48 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau
(WBG), Art. 2b der Wasserbauverordnung (WBV) sowie Art. 38 des
Gewässerschutzgesetzes
(GSchG).

Betreffend geschützten Uferbereich vgl. Art. 4a WBG

Begriffe, Messweisen und Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang der Wasserbauverordnung WBV.

Messweise siehe Anhang A148.

- <sup>2</sup> Zur Sicherung der in Abs. 1 festgelegten Zwecke gelten die folgenden Gewässerabstände:
- a) Kander

- innerhalb der Bauzone 15.0 m

ausserhalb der Bauzone 30.0 m

b) Dorfbach, Eggegrabe, Krattigbach, Sagigrabe, Stampach, Waldmattligrabe

- innerhalb der Bauzone 7.0 m

ausserhalb der Bauzone 12.0 m

c) Rüedligrabe, Stadelbach

<ul> <li>innerhalb der Bauzone</li> </ul>	<del>- 6.0 m</del>
<ul> <li>ausserhalb der Bauzone</li> </ul>	<del>10.0 m</del>
d) Schachegräbli, Angerebach, Moosb	<del>ode-</del>
<del>grabe</del>	
— innerhalb der Bauzone	<del>5.5 m</del>
<ul> <li>ausserhalb der Bauzone</li> </ul>	<del>7.0 m</del>
e) Eigengräbli, Froumadgrabe, Gwatt-	<del>5.5 m</del>
grabe, Hirscheregrabe, Mülimoos-	
<del>grabe, Niderlibach, Ogeligrabe,</del>	
Schüpfgrabe, Seeholzgrabe, Innere	
und Üssere Waldmattligrabe	
f) Eingedolte Fliessgewässer	<del>5.5 m</del>
(ab Rohrachse gemessen)	

<sup>3</sup> Gegenüber der Ufervegetation haben Hochbauten einen Abstand von mindestens 6 m, alle übrigen Bauten, Anlagen und Vorkehren einen Abstand von 3 m einzuhalten. Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

4 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen. Nach Art. 41c GSchV gelten z.B. Flusskraftwerke, Fuss und Wanderwege oder Brücken als standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Verbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus nach Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen nach Art. 11 Abs. 2 BauG.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

#### 526a Freihaltekorridore

- <sup>1</sup> Die Freihaltekorridore bezwecken die Freihal- <sup>Vgl. Zonenplan 3.</sup> tung von Gebieten für den Schutz vor Hochwassern, deren Bewältigung sowie die Verlegung von Gewässern. Sie werden als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).
- <sup>2</sup> Neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind zulässig, wenn sie für den Hochwasserschutz oder die Gewässerentwicklung notwendig sind oder zur Verbesserung der Gefahrensituation beitragen. Zugelassen sind zudem Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen, sowie Umbauten, Umnutzungen, Erweiterungen, Unterhalt und andere bauliche Massnahmen auf Zustimmung der Baubewilligungsbehörde sofern sie den Hochwasserschutz oder die Gewässerentwicklung nicht einschränken.

Freihaltekorridore in Spiez:

- Dorfbach Steinematte
- Dorfbach Kirschgarten
- Dorfbach Entlastungsleitung
- Rüdligraben Eigengräbli
- Eggengraben Schüpfengraben

## 7. Inkrafttreten

#### 706 Inkrafttreten

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung zur Festlegung der Gewässerräume, bestehend aus der Änderung des Baureglements in Artikel 526, 526a und A148 sowie dem Zonenplan 3, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

# **Anhang A1: Definitionen und Messweisen**

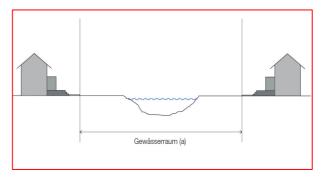
#### A14 Bauabstände

# A148 Gewässerraum Abstände gegenüber Fliessgewässern

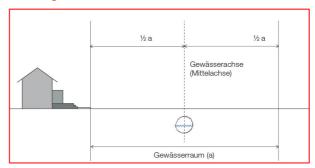
Fliessgewässer

Der Gewässerraum für fliessende Gewässer:

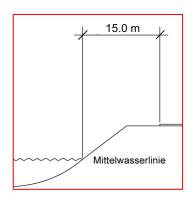
Vgl. Art. 41a GSchV



Der Gewässerraum für fliessende Gewässer bei eingedolten Gewässern:

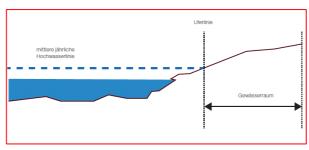


Messweise Mittelwasserlinie gemäss Beurteilungsperimeter Wasserbaupolizei nach Art. 39 WBV wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist.



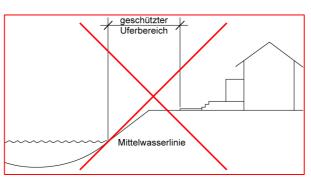
#### Stehende Gewässer

# Der Gewässerraum für stehende Gewässer:



# Vgl. Art. 41b GSchV

Die Uferlinie entspricht der mittleren jährlichen Hochwasserlinie.



Der Abstand von Fliessgewässern (vgl. Art. 526) wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

# Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom bis
Vorprüfung	vom
Publikation im Amtsblatt Publikation im amtlichen Anzeiger	vom
Öffentliche Auflage	vom bis
Einspracheverhandlungen Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen	am  
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat	am
Beschlossen durch Urnenabstimmung	am
Namens der Einwohnergemeinde:	
Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin
Jolanda Brunner	Tanja Brunner
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	Spiez, den
Die Gemeindeschreiberin	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am